

RS Vwgh 1979/4/19 0668/78

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1979

Index

Gewerberecht

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §366 Abs1 Z2

GewO 1973 §5 Z2

VStG §22

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

0669/78

Rechtssatz

Die Frage der im Zusammenhang mit einem fortgesetzten Delikt allenfalls in unzulässiger Weise erfolgten mehrfachen Bestrafung stellt sich nur im Falle einer neuerlichen Bestrafung wegen gleichwertiger Deliktshandlungen, nicht aber dann, wenn ERSTMALS eine Bestrafung des Täters unter Anspruch EINER Strafe erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1978000668.X02

Im RIS seit

17.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>